

Einzelfallbeispiel

So wirken die DGB-Vorschläge zum Einkommensteuerrecht

Eine **Familie mit zwei Kindern** erzielt ein **Bruttoeinkommen** von **40.000 Euro**. Während er täglich **33 Kilometer zur Arbeit** fährt, erreicht sie ihre Arbeitsstelle fußläufig.

- Allein die Umsetzung des DGB Steuertarifs ergäbe bei einer gemeinsamen Veranlagung für das Paar eine jährliche Steuerentlastung von **740 Euro** gegenüber dem geltenden Recht.

- Aus der Umgestaltung der Entfernungspauschale in ein einkommensunabhängiges Mobilitätsgeld ergäbe sich ein weiterer Vorteil von **207 Euro** jährlich gegenüber der geltenden Entfernungspauschale.

- Weiterhin ist geplant den Kinderfreibetrag durch ein für alle Kinder erhöhtes Kindergeld zu ersetzen. Im konkreten Fall würde dies (+15 Euro/ Kind je Monat) zu einer weiteren Entlastung von **360 Euro** führen.

In der Summe wäre so in einem typischen und durchschnittlichen Fall eine Entlastung von über 1.300 Euro möglich ohne die öffentliche Hand in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschneiden!

Wo liegen die Grenzen zwischen Be- und Entlastung?

Änderung des Einkommensteuertarifs

Ein alleinstehender Steuerpflichtiger muss mindestens rund 80.000 Euro brutto im Jahr verdienen, bevor er tatsächlich eine zusätzliche Steuerbelastung erfährt. Treten weitere Umstände hinzu, die die Steuerlast mindern (z. B.: verheiratet, Kinder, Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerfreibetrages), kann das Jahreseinkommen dann auch noch deutlich darüber liegen, bevor eine zusätzliche Belastung auftritt.

Der DGB-Reformvorschlag entlastet weit mehr als neunzig Prozent der Steuerpflichtigen um eine Summe von insgesamt rund 15,7 Milliarden Euro und belastet mit etwa 10,5 Milliarden Euro vor allem wenige Spitzenverdiener. Aber auch die Belastung der Spitzenverdiener ist vertretbar: Während die große Steuerreform '99 – 2003 Einkommen von 200.000 € um 7,7 % entlastete (Alleinstehende), würde ein Einkommen von 500.000 nach dem DGB-Vorschlag um 7 Prozent belastet.

Umwidmung des Kinderfreibetrags in ein für Alle höheres Kindergeld

Verheiratete mit einem Kind würden dabei bis zu einem Bruttoeinkommen von mehr als 90.000 Euro (mindestens) im Vergleich zur geltenden Regelung besser gestellt.

Erhöhung der Pendlerpauschale und Umstellung auf ein Mobilitätsgeld

Für Berufspendlerinnen und -pendler, die im Rahmen der Geltendmachung erhöhter Werbungskosten ihre Wege zur Arbeit von der Steuer absetzen, ist bei unteren und mittleren Einkommen die zusätzliche Entlastung beachtlich. Lediglich Bruttoeinkommen ab frühestens etwa 70.000 Euro erfahren gegenüber der heute geltenden Regelung einen geringfügig kleineren Steuervorteil.

Beispiele für Entlastungswirkungen bei Einkommensteuertarif nach DGB Vorschlag gegenüber geltendem Recht (2016)		
Bruttoeinkommen/ Jahr	Veränderung der Steuer- belastung (in Euro)	Änderung (in % des Brutto- einkommens)
Arbeitnehmer, alleinstehend, keine Kinder, Steuerklasse 1		
10.000	0	0
15.000	-375	-2,5%
20.000	-418	-2,1%
30.000	-448	-1,5%
40.000	-506	-1,3%
50.000	-559	-1,1%
60.000	-611	-1,0%
70.000	-560	-0,8%
80.000	-81	-0,1%
100.000	1.396	+1,4%
150.000	5.556	+3,7%
500.000	35.032	+7%
Arbeitnehmerhaushalt (verheiratet, keine Kinder)		
10.000	0	0
15.000	0	0
20.000	0	0
30.000	-712	-2,4%
40.000	-803	-2,0%
50.000	-842	-1,7%
60.000	-909	-1,5%
70.000	-975	-1,4%
80.000	-1.038	-1,3%
100.000	-1.158	-1,2%
150.000	-150	-0,1%
500.000	33.285	+6,7%
Arbeitnehmerhaushalt (verheiratet, zwei Kinder)		
10.000	0	0
15.000	0	0
20.000	0	0
30.000	-712	-2,4%
40.000	-740	-1,9%
50.000	-798	-1,6%
60.000	-906	-1,5%
70.000	-970	-1,4%
80.000	-969	-1,2%
100.000	-1.074	-1,1%
150.000	-952	-0,6%
500.000	31.770	+6,4%



Mobilitätsgeld vs. Entfernungspauschale				
Beispiele für den Vergleich von Entlastungswirkungen				
Relevante Entfernung (in Km)	Jahresbruttoverdienst (in Euro)	Entlastung (in Euro) ...		
		...heute	...nach DGB	
			Höhe	Vorteil gegenüber Entfernungspauschale
33 Km (durchschnittliche Entfernung nach ESt-Statistik 2011)*	20.000	614	944	+330
	30.000	650		+294
	36.267 (Ø-Verdienst 2016 nach DRV**)	704		+240
	40.000	737		+207
	50.000	825		+119
	60.000	920		+24
	70.000	965		-21
16 Km	20.000	291	458	+167
	30.000	319		+139
	36.267 (Ø-Verdienst 2016 nach DRV**)	344		+114
	40.000	361		+97
	50.000	403		+55
	60.000	448		+10
	70.000	468		-10

Annahmen: Mobilitätsgeld von 13 Cent/ Km, Steuerklasse I, keine Kinder, RV West, Zusatzbeitrag KV: 1,2%, Fahrten zur Tätigkeitsstätte an 220 Tagen/ Jahr, keine weiteren steuermindernde oder -erhöhende Faktoren, Rechnungen auf Basis des BMF-Steurrechners <https://www.bmf-steuerrechner.de/>

*im Rahmen der Geltendmachung von erhöhten Werbungskosten **Deutsche Rentenversicherung